Bücher:

Büchersendungen bedürfen einer vorhergehenden Genehmigung, die der Inhaftierte beantragen muss. Wollen Sie dem Inhaftierten Bücher zukommen lassen, bitte nur direkt vom Verlag oder Buchhandel in die Justizvollzugsanstalt senden lassen.

Zeitungen/Zeitschriften:

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften bedürfen einer vorhergehenden Genehmigung, die der Inhaftierte beantragen muss, Der Bezug ist nur direkt vom Verlag möglich. Sie können die Zeitungen/Zeitschriften für die Inhaftierten dort bestellen.

Geld

Wollen Sie Geld für den Inhaftierten überweisen, bitte auf folgendes Konto:

Empfänger:	Zentrale Zahlstelle JV
Kontonummer:	4552107
BLZ:	60050101
IBAN	DE25600501010004552107
BIC	SOLADEST600

Kreditinstitut: LBBW/BW-Bank Stuttgart

Verwendungszweck: Im Feld „**Verwendungszweck**“ ist neben dem Namen des Zahlungsempfängers der Zusatz „**AK30**“ erforderlich.

Kontoinhaber: Name des Überweisenden

Nur vollständig ausgefüllte Überweisungsaufträge können, um Verwechslungen auszuschließen, bearbeitet werden.

Justizvollzugsanstalt Konstanz,
- Außenstelle Singen -
Erzbergerstraße 32
78224 Singen

Tel.: 07731 4001 300(Torwache)

I n f o r m a t i o n

f ü r

B e s u c h e r

Stand: Februar 2024

Unsere Adresse, wenn Sie einem Inhaftierten schreiben wollen:

Name des Inhaftierten
Erzbergerstraße 32
78224 Singen

Besuchsregelung

Einlass ist nur mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis möglich. Führerscheine oder ähnliche Schriftstücke gelten nicht als Ausweis.
Sie werden von ihrem inhaftierten Angehörigen/ Bekannten mit diesem Merkblatt ein Formular zugesandt bekommen. Dieses müssen Sie ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden (Voraussetzung zur Zulassung zum Besuch/Telefonaten/Skype).
Zum Besuch können höchstens 3 Personen gleichzeitig zugelassen werden, wobei Kinder ab 2 Jahren als Person gerechnet werden.
Die gesamte Dauer der Besuche beträgt vier Stunden im Monat und kann auf **max. zwei Besuche** aufgeteilt werden. Über die Erstzulassung von Besuchern entscheidet die Anstaltskonferenz. Den Antrag auf Besuch muss der Inhaftierte stellen. Stimmen Sie sich deshalb mit Ihren Angehörigen ab. Besuche sind grundsätzlich **durch den Inhaftierten oder den Besucher**, wochentags zwischen 9:30 Uhr und 18:00 Uhr, bei der Torwache anzumelden. Der genaue Termin ist zu vereinbaren. Erstbesuche erfolgen nur nach vorheriger Absprache mit dem Sozialdienst.

Ansprechpartner für die Angehörigen ist der **Sozialdienst, Herr Eilfeldt, Tel. 077314001303**. Auskünfte gegenüber Angehörigen werden nur erteilt, sofern eine Schweigepflichtentbindung des Gefangenen gegenüber den Angehörigen vorliegt.

Besuchszeiten sind:

.	vormittags	nachmittags
Dienstag - Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, Sonn- u. Feiertag nur nach Voranmeldung		Skype von 13.00 – 15:00 Uhr
24.12 und 31.12. und an Feiertagen finden keine Besuche statt.		

Einkauf zum Besuch:

Es befindet sich ein **Warenautomat** in der Anstalt. Bei jedem Regelbesuch (maximal 2 x im Monat) dürfen Sie aus diesem, im Beisein eines Bediensteten, Zigaretten, Süßigkeiten und Erfrischungsgetränke im Wert von 16,- € erwerben. ***Halten Sie ausreichend Münzgeld bereit.***

Ohne vorhergehende Genehmigung, die der Inhaftierte beantragen muss, dürfen keinerlei Waren in die Anstalt mitgebracht werden.

In den Besuchsräumen darf nicht geraucht werden.

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz kann eine erhebliche Geldbuße verhängt werden, wenn unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt werden oder wenn man sie vom Gefangenen vermitteln lässt; auch der Versuch kann zu einer Geldbuße führen.

Pakete

Der Inhaftierte kann nur noch Wäschepakete erhalten. Dieses muss vorher durch den Dienstleiter der Außenstelle Singen genehmigt werden. Der Inhaftierte muss diesbezüglich einen Antrag stellen. Andere Pakete werden nicht angenommen. Das Paket muss mit der Aufschrift „Wäschepaket“ gekennzeichnet werden.

Zulässiger Inhalt des Paketes: nur Kleidung

Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Pakete ohne Absender werden nicht angenommen.

Insgesamt können zwei Wäschepakete pro Jahr im Rahmen des Wäschetausches mit Winter- bzw. Sommerkleidung zugesandt oder abgegeben werden.

Kleidung

Zugelassen für Strafgefangene sind:
10 Paar Socken, 10 Garnituren Unterwäsche, 3 Hosen, 2 kurze Sporthosen, 6 Oberhemden, 2 Pullover, 6 Sporthemden, 2 Sweatshirts, 6 T-Shirts, 2 Jacken, 1 Mantel, 1 Parka, 2 Trainingsanzüge, 2 Paar Sportschuhe, 1 Paar Straßenschuhe, 1 Paar Hausschuhe, 2 Schlafanzüge, 1 Schal aus Wolle, 1 Mütze, 1 Bademantel, 6 Handtücher, 6 Geschirrtücher, 2 Garnituren kochfeste Bettwäsche.

Privatwäsche **muss** in der Justizvollzugsanstalt gewaschen werden.